

Der Vortrag der unter Buchstaben a und b genannten Mittel nach 1964 hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der geplante Kassenbestand erreicht wurde oder nicht.

(9) Die Abführung der Mittel an den Haushalt der Republik gemäß § 17 Absätzen 2 und 5 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1963 hat durch Sonderfinanzausgleich zu erfolgen. Dabei sind die Mittel nach § 17 Abs. 5 in der festgestellten Höhe nach Ablauf des Quartals abzuführen, in dem die Verstöße festgestellt wurden.

§ 5

Die Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes aufkommende Mittel und andere für die Zwecke des Nationalen Aufbauwerkes bestimmte Mittel sind

- a) 25 % der den örtlichen Organen zufließenden Mittel aus dem VEB Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie. Die restlichen 75 % dieser Mittel sind entsprechend § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) in Verbindung mit § 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1962 zu diesem Gesetz (GBl. II S. 77) zu verwenden;
- b) Anteile aus eingesparten Investitionsmitteln, die auf freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung der Investitionsvorhaben beruhen. Soweit diese Investitionen aus Haushaltsmitteln oder aus Gewinnanteilen finanziert werden, sind die Einsparungen von den Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“, „Unmittelbare Aufschließungsmaßnahmen des Wohnungsneubaues“ und „Sonstige unmittelbare Versorgungseinrichtungen des Wohnungsneubaues“ den Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes zuzuführen. Soweit solche Investitionen aus Obligationen und Kreditmitteln finanziert werden, sind die Einsparungen nachzuweisen. In dieser Höhe sind Mittel aus den den Räten der Bezirke gemäß Buchst. a zufließenden Anteilen aus dem VEB Zahlenlotto abzuzweigen und an die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auszuschütten;
- c) sonstige Erlöse (aus Altmaterialsammlungen, NAW-Tombola u. a.).

(2) Neben den nach § 21 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1963 zulässigen und den im § 6 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Maßnahmen können Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

- a) für Transportkosten bei Leistungen im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes,
- b) für die Prämiiierung guter Einzel- und Kollektivleistungen im Nationalen Aufbauwerk,
- c) für die Anschaffung von Gemeinschaftseinrichtungen in den Hausgemeinschaften und
- d) für organisatorische Maßnahmen zur Durchführung des Nationalen Aufbauwerkes

verwendet werden.

§ 3

Die Verwendung der Haushaltsreserve, von Mehreinnahmen und Einsparungen, des Rücklagenfonds der Volksvertretung und der Mittel des Nationalen

Aufbauwerkes

(1) Bei alien Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen), die Baumaßnahmen sind und gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1963 durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zusätzlich zum Plan durchgeführt werden sollen, ist vor der Beschlußfassung in der Volksvertretung bzw. im Rat vom Rat des Kreises, Abteilung Planung und Bilanzierung, zu prüfen und zu bestätigen, daß diese zusätzlichen Investitionen auf der Grundlage der dem Rat des Kreises im Rahmen der Baubilanz erteilten Kennziffern möglich sind und durchgeführt werden können.

(2) Werden Mehreinnahmen und Einsparungen, Mittel des Rücklagenfonds der Volksvertretung und Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

- a) V für der) im Volkswirtschaftsplan festgelegten Neubau volkseigener Wohnungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu beachten,
- b) für den im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Neubau gesundheitlicher, sozialer und kultureller Einrichtungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBl. I S. 897) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu beachten.

§ 7

Änderung des Staatshaushaltsplanes 1963

(1) Ergeben sich durch Planänderungen gemäß § 23 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1963 Auswirkungen auf die örtlichen Haushalte, sind

- a) in Höhe der sich durch die Planänderungen ergebenden Einnahmeverminderungen und Ausgabeerhöhungen den örtlichen Haushalten aus dem Haushalt der Republik die Mittel zuzuführen und
- b) in Höhe der sich durch die Planänderungen ergebenden Einnahmeerhöhungen und Ausgabeverminderungen die Mittel an den Haushalt der Republik abzuführen.

(2) Die Form der Zuführung oder Abführung gemäß Abs. 1 wird bei den Planänderungen jeweils im einzelnen geregelt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. April 1962 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1962 (GBl. II S. 242) außer Kraft. Die §§ 4 und 5 dieser Durchführungsbestimmung sind bei dem Abschluß der Haushaltsrechnung 1962 noch anzuwenden.

Berlin, den 20. Dezember 1962

Der Minister der Finanzen

R u m p f